

Dieses Blatt
erscheint täglich
Abends und ist
durch alle Post-
anstalten des In-
und Auslandes zu
beziehen.

Dresdner Journal.

Preis für
das Vierteljahr
1½ Thlr.
Insertionsgebühren
für den Raum
einer gespaltenen
Seite 5 Pf.

Herold für sächsische und deutsche Interessen.

Redigirt von **Karl Wiedermann.**

Anzeigen aller Art für das Abends erscheinende Blatt werden bis 12 Uhr Mittags angenommen.

Inhalt. Zur Erklärung des Abgeordneten Tschirner und Genossen am 3. Juli 1848. — Die sächsischen Abgeordneten zur Nationalversammlung. — Tagesgeschichte: Dresden: Waffenstillstand zwischen Deutschland und Dänemark; Hauptversammlung des deutschen Vereins; Alterthumsverein; offener Brief an die Deutschen in Böhmen. Plauen: Die Turnanstalt. Berlin. Altona. Frankfurt. Wien. Pesth. Neapel. Paris. — Kirchliche Umschau. — Statistif. — Feuilleton. — Eingesendetes. — Geschäftskalender. — Ortskalender. — Angekommene Reisende.

Zur Erklärung des Abgeordneten Tschirner und Genossen am 3. Juli 1848.

Die Abgeordneten Tschirner, Boigt, Helbig, Müller, Wehner und Evans erachten laut der von ihnen am 3. Juli 1848 der II. Kammer gegenüber abgegebenen Erklärung nach dem Principe der Volksherrschaft, welches man bei dem Parlament zu Frankfurt als obersten Grundsatz aufgestellt hat, eine Zustimmung der einzelnen Regierungen und Stände zu den dort gefassten Beschlüssen eigentlich nicht für erforderlich. Sie halten vielmehr dafür, daß Das, was in der Paulskirche zu Frankfurt festgesetzt wird, ohne weiteres für Deutschland verbindlich sei, und fügen sich daher Dem vollkommen.

Nichts desto weniger haben dieselben sich für verpflichtet erachtet, bei der Annahme des Dekrets, worin die sächsische Regierung ihr Einverständnis mit dem Frankfurter Beschluß über die Exekutivgewalt den Ständen eröffnet und deren Erklärung hierüber verlangt, „sich nicht zu betheiligen“, „um ihre Ueberzeugung auszudrücken“, d. i. nach der von ihnen gegebenen Erläuterung, um damit kund zu geben, daß sie mit den Frankfurter Beschlüssen nicht einverstanden seien.

Es erscheint nicht ohne Interesse, den logischen Zusammenhang, der zwischen jenem an die Spitze gestellten Satz und der Seiten der genannten Herren erfolgten Abstimmung, insbesondere deren Motivierung obwalten, etwas näher zu prüfen.

Es dürfte nämlich zunächst eine eigenthümliche Konsequenz der genannten sechs Herren sein, einmal zu erklären, wie man auch ohne Zustimmung unserer Regierung und Kammer die Frankfurter Beschlüsse als für Sachsen rechtsverbindlich anerkenne, und doch gleichwohl bei einer Abstimmung über die Frage, ob diese Beschlüsse in Sachsen gelten sollen oder nicht, sich zu betheiligen. Denn wenn ein Gesetz ohnedies für ganz Deutschland ohne Zustimmung der einzelnen Regierungen und Stände gilt, so ist eine Zustimmung letzterer hierzu nicht erforderlich, sondern sie dürfte auch nach der Tschirner'schen Ansicht gar nicht den Ständen abverlangt, noch, wenn Dies erfolgt, von den Ständen gegeben werden, weil schon durch die darüber angeragte Frage diese Volksherrschaft und die aus derselben hervorgegangenen Beschlüsse in Zweifel gestellt, und damit die Möglichkeit gegeben würde, daß die Kammern sich unbefugter Weise diesen Beschlüssen gegenüber stellten.

Getreu diesem Principe der Volksherrschaft, und weil eben nach ihrer Ansicht jeder Einzeln sich den Frankfurter Beschlüssen fügen muß, hätten also die sechs Abgeordneten, wollten sie anders konsequent sein, auftreten und gegen jede Verhandlung oder Abstimmung über die Frankfurter Beschlüsse und das darauf bezügliche Dekret sich verhalten müssen.

Allein Dies thaten die Herren nicht: sie betheiligten sich bei

der Abstimmung, „nicht aber bei der Annahme des Dekrets“, d. i. auf deutsch, sie stimmten gegen das Dekret, und mithin gegen die Frankfurter Beschlüsse und deren Annahme für Sachsen.

Und Dies thaten — o Konsequenz aller Konsequenzen! — dieselben Abgeordneten, welche oben erklärt, daß sie sich jedem Frankfurter Beschluß vollkommen fügen würden, bei dem ersten Anlaß, der ihnen geboten wurde, diese ihre Ansicht zu bethätigen.

Doch, sagen sie, wir thaten es nur, „um unsere Ueberzeugung auszudrücken“, weil wir diesen Frankfurter Beschluß nicht für angemessen erachteten.

Allein eine Zensur über diesen Beschluß, eine Erklärung darüber, ob derselbe der Staatsweisheit des Herrn Tschirner und Genossen entsprach, war gar nicht verlangt worden; ein königliches Dekret, welches an die Stände ergeht, verlangt auch von diesen die Erklärung nicht darüber, ob sie die darin enthaltenen Vorlagen für absolut gut halten, sondern nur darüber, ob sie in deren Einführung im Lande einstimmen, und eine Abstimmung erfolgt daher in einer ständischen Kammer nie, um eine subjektive Ueberzeugung auszusprechen, sondern um für oder gegen die Einführung eines Gesetzes sich zu entscheiden.

Oder nehmen wir an, die ganze Kammer habe die Ansicht der Sechs getheilt, daß Sachsen sich den Frankfurter Beschlüssen fügen müsse, daß aber das Gesetz über die Exekutivgewalt ihrem politischen Glauben nicht entspreche, und die ganze Kammer oder auch nur die Majorität derselben hätte, wie Tschirner und Genossen, weil sie es für ihre Pflicht erachtet, hier ihre Ueberzeugung auszusprechen, sich bei der Annahme des Dekrets nicht betheiligt, d. i. also nach gewöhnlicher Ausdrucksweise, „das Gesetz verworfen,“) wer würde hierin ein wirklich logisches Verfahren der Kammer zu erblicken im Stande gewesen sein! Und was würden die Folgen sein, wenn in allen 38 Staaten Deutschlands die einzelnen Kammern in ähnlicher Weise ihre Ueberzeugung aussprächen! Ohnedies hat man der Altenburgischen Regierung, wenn auch ohne Grund, nachgesagt, daß sie gegen die Frankfurter Beschlüsse sich erklärt habe: warum konnte Dies nicht auch von 6 sächsischen Abgeordneten geschehen, wenn ihnen diese Beschlüsse nicht gefielen?**)

*) Man wende nicht ein, daß die Annahme des Dekrets voraussetzen gewesen, und deshalb die sechs Herren, unbeschadet des Erfolges in der Hauptsache, recht gut durch Nichtbetheiligung bei der Abstimmung ihre Ueberzeugung hätten ausdrücken können; denn man stimmt nicht ab, um Demonstrationen zu machen, sondern um zu entscheiden, was im Lande gelten soll oder nicht.

**) Denn der Grundsatz: alle Frankfurter Beschlüsse gelten, mit Ausnahme derer, die uns nicht gefallen und die wir nicht gelten lassen, beginnt nachgerade allgemeinere Anerkennung zu finden; nur daß man statt: „nicht gelten lassen“ neuerdings des Ausdrucks: „seine Ueberzeugung darüber ausdrücken“ sich zu bedienen pflegt.